

Wolfgang-Hagen Hein und Kurt Sappert, Die Medizinalordnung Friedrichs II. Eine pharmaziehistorische Studie (Veröffentlichungen der Internationalen Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, Neue Folge Bd. 12) Eutin (Holstein) 1957, Internationale Gesellschaft für Geschichte der Pharmazie, 112 S. u. 22 Kunstdrucktafeln. — Die beiden Vf., die sich früher bereits mit der Datierung der Medizinalordnung Friedrichs II. befaßt haben (vgl. DA. 12 [1956] 235), legen nunmehr eine Monografie über das gesamte Thema vor. Im 1. Kap. behandelt Sappert die Vorgeschichte der Medizinalgesetzgebung des Kaisers. Der Apothekerberuf hat demnach schon lange vor den Gesetzen Friedrichs II. bestanden. „Der geschichtliche Wert der Konstitutionen für die Pharmazie ist jedoch darin zu sehen, daß die vorauszusetzende Existenz von Apotheken hier zum ersten Male in Europa in einem Staatsgrundgesetz belegt wird“ (S. 20). Das 2. Kap. beschreibt, freilich nur sehr knapp, die Hss. der *Constitutiones Regni Siciliae*, von denen auch der Entwurf eines Stemmas gegeben wird. Daß dieses Stemma sehr problematisch ist, da es im wesentlichen nur auf Grund des Textvergleichs von 4 Titeln erarbeitet wurde, sagt Hein selbst (S. 38). Mehr Klarheit wird erst eine kritische Ausgabe der gesamten Konstitutionen bringen. Unverständlich ist auf jeden Fall, daß die Assisen von Ariano 1140 den Verfassern des *Liber Augustalis* nur durch mündliche Überlieferung bekannt gewesen sein sollen; ferner, daß der Titel 44 in den Konstitutionen-Hss. der 2. und 3. Gruppe direkt aus (heute verlorenen) Hss. der Assisen Rogers II. genommen sein soll. Der betr. Titel ist den späteren Hss. zweifellos nur durch ältere *Liber Augustalis*-Hss. überliefert worden. Bei Vat. lat. 1437 fehlt im Stemma die Verbindungslinie zum *Liber Augustalis*. Im 3. Kap. ediert Hein die Medizinalgesetze, also die Titel III, 44—47 der *Constitutiones*, in der lateinischen und griechischen Fassung erstmals unter Berücksichtigung aller Hss. und gibt zugleich eine Übersetzung. Leider scheint die Edition nicht immer mit der nötigen Sorgfalt gemacht zu sein. Der Vergleich mit den auf Kunstdrucktafeln wiedergegebenen Texten der Hss. ergibt z. B. allein für den Titel 44 (S. 48) bei Vat. lat. 8782 folgende Fehler: Zeile 4 *iudicibus*: die Hs. hat *incibus*; Z. 9 ist *eius* statt *etiam*, Z. 10 *autem* statt *antea* zu lesen. Auf der rechten Spalte ist das *Rex Rogerius* in A nicht nachträglich gestrichen; es handelt sich zweifellos um rote Zierstriche, die durch die Buchstaben laufen. In Z. 5 liest B *discutiendum*, in Z. 10 liest C *proscriptum*. Der kritische Apparat ist unnötig umfangreich geworden durch die Praxis, bei jeder Variante stets auch alle Hss. anzugeben, welche die im Text angenommene Lesart haben. Ofters ist der Apparat auch mißverständlich; vgl. z. B. das *duos viros* auf S. 49, Z. 3 des Tit. 47 und die Lesarten der Hss. A, B und D. Das 4. Kap. bringt nach dem Druck der Cervonius-Ausgabe von 1771 die Glossen des Marinus von Caramanico (von Hein fälschlich Caramanica genannt), des Andreas von Isernia und des Bartholomeus von Capua zu den Medizinalgesetzen; für Marinus sind noch 4 Hss. herangezogen worden; die Glossen sind ebenfalls ins Deutsche übersetzt. Im 5. Kap. „Die gesetzliche Regelung des Apothekenwesens in Südfrankreich im 12. und 13. Jahrhundert“ behandelt Sappert den Apothekereid von Montpellier sowie einschlägige Bestimmungen der Statuten von Arles und Marseille und deren möglichen Zusammenhang mit den sizilischen Konstitutionen. Daß Friedrich II. die sog. *Excerpta Massiliensia* für Verwaltungszwecke der Anjous nach Marseille geschickt haben soll, wie Sappert S. 95 f. behauptet, ist allerdings aus verschiedenen Gründen undenkbar. Falsch ist auch, daß Friedrich II. im Februar 1240 eine Verordnung über die Prüfung und Approbation der Chirurgen „den *Constitutiones* von Melfi ergänzend beifügen ließ“ (S. 96). Die Konstitutionen von Melfi werden in BF. 2836 überhaupt nicht erwähnt, und es handelt sich hier ja nur um einen